

VERORDNUNG (EG) Nr. 1680/94 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1994

zur Einstellung des Fangs „anderer Arten“ durch Schiffe unter belgischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik⁽¹⁾, insbeson-
dere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 3692/93 des Rates vom 21.
Dezember 1993 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten
für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens
und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende
Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1994)⁽²⁾, sieht
für 1994 Quoten für „andere Arten“ vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaates die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben
die Fänge „anderer Arten“ in den Gewässern des ICES-
Bereiches IV (norwegische Gewässer südlich von 62°00'
Nord) durch Schiffe, die die belgische Flagge führen oder
in Belgien registriert sind, die für 1994 zugeteilte Quote

erreicht. Belgien hat die Fischerei dieses Bestandes mit
Wirkung vom 29. Juni 1994 verboten. Dieses Datum ist
daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Fänge „anderer Arten“ in den Gewässern
des ICES-Bereiches IV (norwegische Gewässer südlich
von 62°00' Nord) durch Schiffe, die die belgische Flagge
führen oder in Belgien registriert sind, gilt die Belgien für
1994 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Fang „anderer Arten“ in den Gewässern des ICES-
Bereiches IV (norwegische Gewässer südlich von 62°00'
Nord) durch Schiffe, die die belgische Flagge führen oder
in Belgien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an
Bord, das Umladen und Anladen solcher Bestände, die
durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag
der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden, sind
verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 29. Juni 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1994

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1993, S. 104.